

# **Benutzungsordnung für die Bagno-Konzertgalerie, das Bagno-Quadrat, die ehem. Barocke Achse und den ehem. Französischen Garten im Steinfurter Bagno, Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) folgende Benutzungsordnung für die Bagno-Konzertgalerie und die Flächen im Bagno-Park beschlossen:

## **Präambel**

Die Bagno-Konzertgalerie in der Stadt Steinfurt gilt als der älteste freistehende Konzertsaal Europas. Wegen seiner europaweiten Einzigartigkeit stellen sowohl die Bagno-Konzertgalerie als auch der Garten- und Landschaftspark "Steinfurter Bagno" Baudenkmäler von kulturhistorisch internationaler Bedeutung dar und sind aus diesem Grund besonders zu schützen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bagno-Park**

Zum Schutz der kunst- und kulturhistorisch bedeutungsvollen Bagno-Konzertgalerie sowie des Garten- und Landschaftsparks "Steinfurter Bagno" ist jeder Besucher zum pfleglichen Umgang mit den Gebäuden, dem Inventar und der gesamten Parkanlage verpflichtet.

### **§ 2 Schutz der Tierwelt**

Um Beeinträchtigungen der Tierwelt zu vermeiden, sind grundsätzlich Nachtveranstaltungen im gesamten Bagno-Park in der Zeit vom 01.03. - 01.07. eines jeden Jahres bis spätestens 22.30 Uhr einschließlich der Aufräumarbeiten zu beenden.

## **B. Bagno-Konzertgalerie**

### **§ 3 Nutzung von Bagno-Konzertgalerie und Foyer**

- (1) Die Bagno-Konzertgalerie sowie das Foyer stehen vorrangig für Konzertveranstaltungen, Lesungen sowie Kunstausstellungen und sonstige repräsentative oder herausragende Veranstaltungen der Stadt Steinfurt zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Stadt es zulassen, können die Bagno-Konzertgalerie und das Foyer auch für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern die Veranstaltung dem kulturgeschichtlichen Charakter der Bagno-Konzertgalerie angemessen ist und der

Gesamtkonzeption des Bagno und der Bagno-Konzertgalerie nicht entgegensteht:

- Konzertveranstaltungen, Lesungen und Kunstausstellungen externer Veranstalter,
- Veranstaltungen kultureller Vereinigungen, z.B. wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen, jedoch keine parteipolitischen Veranstaltungen,
- bedeutende oder repräsentative Veranstaltungen anderer Behörden,
- Veranstaltungen anderer Institutionen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- Jubiläumsveranstaltungen von gesellschaftlichen Vereinigungen, die in der Öffentlichkeit wirken oder in anderer Weise für das Gesellschaftsleben der Stadt von Bedeutung sind,
- Trauungen.

Veranstalter in den vorgenannten Fällen ist der jeweilige Nutzer.

(3) Die Stadt Steinfurt behält sich darüber hinaus ein eigenes Nutzungsrecht vor.

## **§ 4**

### **Überlassung der Bagno-Konzertgalerie an Dritte**

- (1) Die Bagno-Konzertgalerie und das Foyer dürfen nur vergeben werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden und wenn insbesondere davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung für Personen und eine Beschädigung von Sachen auszuschließen ist.
- (2) Über die Überlassung der Bagno-Konzertgalerie incl. des Foyers entscheidet ausschließlich die Stadt Steinfurt. Die Stadt Steinfurt kann die Entscheidungsbefugnis zur Überlassung auf Vereine und andere Körperschaften übertragen. Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (3) Anträge auf Überlassung der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers sind ausnahmslos schriftlich an die Stadt Steinfurt zu richten, sofern keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wird. Hierbei ist der Veranstaltungszweck sowie Tag und Dauer der Veranstaltung (incl. der erforderlichen Zeiten für Vorbereitung, Proben u.a.) zu benennen.
- (4) Die Stadt Steinfurt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.  
Anträge auf Überlassung des Foyers können bewilligt werden, sofern die Konzertgalerie zu diesen Zeiten nicht anderweitig genutzt wird.  
Veranstaltungen der Stadt Steinfurt haben stets Vorrang.  
Das schriftliche oder mündliche Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis, Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich,
  - die überlassenen Räume und Außenanlagen mit äußerster Sorgfalt zu benutzen. Er ist auch für ein einwandfreies Verhalten seiner Gäste und Besucher verantwortlich, ggf. sind Ordnungskräfte in erforderlicher Anzahl zu stellen,
  - Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sowie Verluste sofort und unaufgefordert der Stadt bzw. deren Beauftragten zu melden,

- die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz des Bagno-Parks einzuhalten.
- (6) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder dessen Beauftragte sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers zu betreten. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie dessen Beauftragte haben das Hausrecht. Dies kann entsprechend § 4 (2) auf weitere Vereine oder Körperschaften erweitert werden.  
Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (7) Die Benutzung der Bagno-Konzertgalerie ist durch einen Gestattungsvertrag zu regeln. Die Stadt Steinfurt behält sich vor, in diesem Gestattungsvertrag zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit Nutzern zu treffen. Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, nachträglich Auflagen und Bedingungen festzusetzen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Steinfurt an den überlassenen Einrichtungen einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten und sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die von ihm bzw. den in Satz 1 bezeichneten Personen durch fahrlässigen Umgang mit eingebrachten Einrichtungen oder technischen Ausstattungen verursacht werden. Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die von Veranstaltungsteilnehmern verursacht werden, sofern der Nutzer schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Soweit der Schaden im alleinigen Verantwortungsbereich des Nutzers entstanden ist, obliegt es ihm, fehlendes Verschulden nachzuweisen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Steinfurt mitzuteilen. Vor Inanspruchnahme der Räume und Außenanlagen hat der Nutzer auf Wunsch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Ist eine Versicherung gegen die Freistellungsansprüche nicht möglich oder kann sie zu zumutbaren Bedingungen nicht abgeschlossen werden, haftet der Nutzer für Schäden, die aufgrund der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Steinfurt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter (z.B. Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragten, Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte) frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Zuwegungen entstanden sind.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Steinfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Steinfurt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Steinfurt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Die Haftung der Stadt Steinfurt als Eigentümerin/Erbbauberechtigte für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 f. BGB bleibt unberührt.
- (7) Die Stadt Steinfurt überlässt die Bagno-Konzertgalerie, die Einrichtung sowie die Geräte zur

Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadt Steinfurt anzuzeigen.

- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegenüber der Stadt Steinfurt keine Schadensersatzansprüche erheben.

## **§ 6 Benutzungsentgelt**

- (1) Die Überlassung der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Entgelt ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung an die Stadt Steinfurt auf eines der Konten der Stadt Steinfurt zu überweisen.
- (2) Das Überlassungsentgelt beträgt für die Benutzung der Konzertgalerie einschl. Foyer je Veranstaltung
- bei Öffentlichen Veranstaltungen mit Eintritt 1.000,00 €,
  - bei Öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt 800,00 €,
  - bei geschlossenen Veranstaltungen 1.000,00 €.

Das Entgelt für die Benutzung des Foyers (ohne Konzertgalerie) beträgt

- bei Öffentlichen Veranstaltungen mit Eintritt 600,00 €,
- bei Öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt 500,00 €,
- bei geschlossenen Veranstaltungen 600,00 €.

- (3) Die Nebenkosten (ggf. Einrichtung der Bestuhlung, Hausmeisterdienste etc.) sind im Überlassungsentgelt nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (4) Für gemeinnützige Vereine und Institutionen aus Steinfurt gilt ein reduziertes Überlassungsentgelt für die Konzertgalerie in Höhe von 500,00 € zzgl. Nebenkosten.
- (5) Die Stadt Steinfurt gestattet die Abnahme von Strom und Wasser im Rahmen der Nutzung aus den Versorgungsleitungen der Bagno-Konzertgalerie, Kosten hierfür werden nicht in Rechnung gestellt.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin das zu zahlende Entgelt erhöht bzw. ermäßigt werden.

## **§ 7 Benutzung des Flügels**

Die Benutzung des in der Bagno-Konzertgalerie vorhandenen Flügels ist nur nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers des Flügels zulässig. Der Flügel ist vor jeder Benutzung zu stimmen, das Stimmen darf nur durch vom Eigentümer benannte Fachkräfte übernommen werden, die Kosten hierfür sind vom Nutzer zu tragen.

## **§ 8 Bestuhlung, Technik**

Für die Einrichtung der Bestuhlung in der Bagno-Konzertgalerie gibt es verschiedene vorgegebene Bestuhlungspläne. Der Bestuhlungsplan ist unter Berücksichtigung der geplanten Aktionsfläche und eines ggf. geplanten Bühnenaufbaus rechtzeitig mit der Stadt Steinfurt abzustimmen. Nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplanes sind nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Die Belange des Brandschutzes und der Fluchtwegsicherung sind vom Nutzer in jedem Fall zu beachten.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer möglichst schon vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung die evtl. technischen Erfordernisse bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Bewirtung, Garderobe, Aufsicht**

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, während der Veranstaltung veranstaltungsangemessene Getränke auf eigene Rechnung anzubieten
- (2) Die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Foyer zugelassen. Eine Mitnahme der Speisen und Getränke in die Bagno-Konzertgalerie ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (3) Dem Nutzer werden - auf Wunsch - die Theke und die Küche überlassen, die dort vorhandenen Geräte, Gläser und das Geschirr können kostenfrei genutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Theke und Küche einschließlich der benutzten Gegenstände nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu reinigen und beschädigte oder fehlende Gegenstände ggf. zu ersetzen.
- (4) Schirme, Stöcke, Taschen und Mäntel sowie größeres Handgepäck sind vor dem Betreten der Bagno-Konzertgalerie an der Garderobe abzugeben.
- (5) Der Nutzer hat ggf. für Aufsicht, Kartenverkauf und -kontrolle, Garderobe sowie für die Bewirtung ausreichend Aufsichts- und Servicepersonal zur Verfügung zu stellen.
- (6) Auf Wunsch wird erfahrenes Aufsichts- und Servicepersonal durch die Stadt Steinfurt vermittelt.

## **§ 10**

- (1) Die Zufahrt zum Foyer der Bagno-Konzertgalerie dient nur der An- und Abfahrt zur Belieferung. Im Umfeld des Foyers sind keine dauerhaften Stellplätze für Pkw oder Lieferfahrzeuge vorgesehen. Die Plattierung vor dem Eingang zum Foyer und des angrenzenden Fußweges ist zum Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht geeignet, das Überfahren ist daher untersagt. Für evtl. entstandene Schäden ist der Nutzer haftbar.
- (2) Das Anstellen der Fahrräder an die Bagno-Konzertgalerie und die Nebengebäude ist untersagt.

## **§ 11**

Das Betreten der Bagno-Konzertgalerie ist zum Schutz des besonders empfindlichen

Parkettbodens nur durch das Foyer, bei geöffnetem Verbindungsgang auch durch den Haupteingang zugelassen.

## § 12

Film- und Fotoaufnahmen in den Gebäuden zu gewerblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Steinfurt zulässig.

Film- und Fotoaufnahmen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich zu unterlassen. In Ausnahmefällen können derartige Aufnahmen nur in Absprache mit den Künstlern und der Stadt Steinfurt zugelassen werden.

## § 13

- (1) Das Hantieren mit offenem Feuer ist verboten (Fackeln, Kerzen, etc.).
- (2) Tiere sind in der Bagno-Konzertgalerie nicht zugelassen.
- (3) Das Berühren der Kunstgegenstände, der Wandmalereien und Stuckarbeiten sowie das Rauchen, Essen oder Trinken ist in der Bagno-Konzertgalerie untersagt.
- (4) Dekorationen sowie das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Decken, Fußböden und Einrichtungsgegenständen in und an den Gebäuden dürfen nicht, zumindest nicht ohne Zustimmung der Stadt Steinfurt, vorgenommen werden.

### **C. Bagno-Quadrat, ehem. Barocke Achse und ehem. Französischer Garten**

## § 14

- (1) Zugelassen sind Veranstaltungen, deren geplante Personenzahl auf der Freifläche des Bagno-Quadrates bzw. den wassergebundenen Flächen der ehem. Barocken Achse und des ehem. Französischen Gartens untergebracht werden können, ohne dass Gefahr besteht, dass die auf diesen Flächen oder in der näheren Umgebung vorhandenen Einbauten oder gärtnerischen Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Hierzu gehören Veranstaltungen zu den Themen:

- Garten, Gartenkunst, Gartenhistorie
- Kunst, Kleinkunst, Musik, Kunsthandwerk, Freizeit, Vergnügen,
- kommerzielle Veranstaltungen wie Märkte oder Gartentage, bei denen Erzeugnisse, Produkte oder Waren gezeigt und verkauft werden (ausgenommen ehem. Barocke Achse)

- (2) Ausgeschlossen sind:

- Extremsport-Veranstaltungen (z.B. Mountain-Biking, Cross-Fahrten), Reitveranstaltungen, Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen u.ä.

- Veranstaltungen, bei denen die Fassadenflächen der denkmalgeschützten Gebäude beansprucht werden,
- Veranstaltungen, bei denen Unverträglichkeiten zum Gartendenkmal zu erwarten sind (starke Verschmutzungen, Vermüllung u.a.).

(3) Für alle Veranstaltung gilt,

- dass die Kapazität der vorhandenen Parkplätze ausreichend sein muss oder weitere benötigte Parkplatzflächen vorgehalten werden müssen,
- dass die vorhandenen sanitären Anlagen ausreichend sind oder das Aufstellen von weiteren sanitären Anlagen (Toilettenwagen, -häuschen u.a.) gesichert ist.

### **§ 15**

- (1) Über die Vergabe der Flächen entscheidet ausschließlich die Stadt Steinfurt. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Flächen besteht nicht.
- (2) Anträge auf Überlassung der vorgenannten Flächen sind ausnahmslos schriftlich an die Stadt Steinfurt zu richten. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, Art und Umfang der evtl. Aufbauten sowie Tag und Dauer der Veranstaltung (incl. der erforderlichen Zeiten für Vorbereitung,) und die zu erwartenden Personenzahlen zu benennen.

### **§ 16**

- (1) Bei der Überlassung der Flächen werden grundsätzlich die Kosten für die Abnahme von Strom und Wasser aus den vorhandenen Versorgungsleitungen im Rahmen der Nutzung nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern für die Veranstaltung Eintritt oder sonstige Entgelte erhoben werden, wird für die Überlassung incl. Strom und Wasser aus den vorhandenen Versorgungsleitungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Zusätzliche Versorgungs sind auf eigene Kosten herzustellen und abzurechnen.

### **§ 17**

Die Befahrbarkeit der Veranstaltungsflächen mit Kraftfahrzeugen ist nur für die An- und Ablieferung sowie für Auf- und Abbau von Bühnen, Zelten, Ständen u.ä. gestattet.

### **§ 18**

Die Haftungsregelungen des § 5 dieser Benutzungsordnung gelten für das Bagno-Quadrat, die ehem. Barocke Achse und den ehem. Französischen Garten entsprechend.

## **§ 19**

### **Sonderregelung für den ehem. Französischer Garten**

Wegen der Nähe zum Schloss ist die Zustimmung des Fürstenhauses für alle Veranstaltungen erforderlich, die Belästigungen u.a. wegen der zu erwartenden Personenzahl oder der Geräuschkulisse verursachen können.

## **§ 20**

### **Sonderregelung für das Bagno-Quadrat**

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist aufgrund vertraglicher Regelungen die vorhandene Gastronomie zu nutzen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Pächters der Bagno-Gaststätte zulässig bzw. mit diesem abzustimmen.

## **§ 21**

### **Sonderregelung für alle Veranstaltungsorte**

- (1) Sollten für einzelne Veranstaltungen Abstimmungen und/oder Genehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde oder der Unteren Denkmalbehörde erforderlich sein, werden diese von der Stadt Steinfurt veranlasst. Evtl. hierfür entstehende Kosten bzw. Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.
- (2) Für die Einholung sonstiger erforderlicher Genehmigungen und die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten trägt der Nutzer die alleinige Verantwortung. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ggf. ordnungsgemäß bei der GEMA und / oder Künstlersozialkasse anzumelden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung sowie des Brandschutzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.